



Wirtschaft & Steuern

Pec - Zertifizierte E-Mail Adresse 1

Erweiterte Publizität im Schriftverkehr und auf Homepage 2

Arbeit und Soziales

Grippale Pandemie – Empfehlungen von Seiten des
Gesundheitsministeriums..... 2

Recht

Kündigungsschutz auch für Arbeitnehmerinnen nach Vollendung des 60.
Lebensjahres.....4

Wirtschaft & Steuern

Pec - Zertifizierte E-Mail Adresse



**Posta Elettronica
CERTIFICATA**

Bereits im Rundschreiben 02 2009 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass für neu gegründete Gesellschaften die Pflicht besteht, bei der Handelskammer eine zertifizierte E-Mail Adresse anzugeben.

Die Freiberufler, die in ein Berufsverzeichnis eingetragen sind, müssen innerhalb 29.11.2009 eine zertifizierte E-Mail Adresse eröffnen! Einige Berufskammern bieten die Eröffnung der zertifizierten E-Mail Adresse bereits als kostenlosen Dienst an. Die einzelnen Berufskammern leiten die E-Mail Adresse dann an die zuständige Handelskammer weiter.

Die bereits gegründeten Gesellschaften müssen erst innerhalb 29.11.2011 eine Pec eröffnen. All jene, die uns bereits den Auftrag dazu erteilt haben, werden kurz vor Fälligkeit eröffnet, damit man sich die jährlichen Gebühren spart.

Falls wir für Sie die Pec eröffnen sollen, bitten wir Sie uns rechtzeitig darüber zu informieren.

Für weitere Informationen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Ramona Huber

Erweiterte Publizität im Schriftverkehr und auf Homepage

Durch die Umsetzung des sog. Gemeinschaftsgesetzes 2008 (Ges. Nr. 88 vom 7. Juli 2009) wurden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Publizitätspflichten für Personen- und Kapitalgesellschaften, sei es im Bereich der Handelskammer, als auch im Schriftverkehr geändert.

Bisher waren Personen- und Kapitalgesellschaften laut den Bestimmungen des Art. 2250 des Zivilgesetzbuches verpflichtet folgende Angaben im Schriftverkehr (z.B. Rechnung, Lieferscheine, Korrespondenz (Briefe und Email), Aufträge, Angebote, usw.) und auf Verträgen zu tätigen:

- a) Sitz der Gesellschaft
- b) Handelsregister in dem die Firma eingetragen ist
- c) Eintragsnummer im Handelsregister (=Steuernummer)
- d) eingezahlte und laut letztem Jahresabschluss bestehendes Gesellschaftskapital (nur für Kapitalgesellschaften)
- e) Anmerkung in Bezug auf einen „Liquidationsstatus“
- f) Anmerkung ob es sich um eine Einmann- bzw. Einpersonengesellschaft handelt (nur für Kapitalgesellschaften)

Neu eingeführt wird nun die Verpflichtung, diese Angaben auch auf der Internet- bzw. Webseite zu machen. Zuzüglich sehen die gültigen MwSt. Bestimmungen vor, dass auch die MwSt. Nummer auf der Webseite aufscheinen muss. Für die unterlassene Angabe derselben gibt es keine spezifische Verwaltungsstrafe. Der Gesetzgeber geht in diesem Fall von einem reinen Formfehler aus, welcher im schlimmsten Fall mit der Nachzahlung von Euro 258,00 abgegolten werden kann.

Weiters wurde nun die Möglichkeit eingeführt, dass Jahresabschlüsse auch in einer anderen Amtssprache der EU hinterlegt werden können. Diese müssen jedoch durch eine beeidete Übersetzung ergänzt werden.

Schlussendlich wurden die Verwaltungsstrafen für unterlassene und verspätete Meldungen beim Handelsregister auch auf die oben erläuterten Publizitätspflichten ausgedehnt. Unterlassungen der erwähnten Angaben werden somit zukünftig mit Verwaltungsstrafen je Verwalter in Höhe von Euro 206,00 bis Euro 2.065,00 geahndet.

Dr. Michaela Messner

Arbeit & Soziales

Grippale Pandemie – Empfehlungen von Seiten des Gesundheitsministeriums

Die „neue“ Grippe AH1N1v hat sich ursprünglich von Mexiko in die USA und danach weltweit ausgebreitet. Ob sich diese Grippe auch in Südtirol in den Herbst- und Wintermonaten weiter ausbreiten wird, muss sich erst herausstellen. Gegenmaßnahmen wurden jedenfalls bereits getroffen, indem das Sanitätspersonal geimpft wurde und weitere Impfungen an Risikopersonen durchgeführt werden.

Eine Ausbreitung der Grippe am Arbeitsplatz ist trotz aller Vorsichtsmaßnahmen sehr wahrscheinlich, vor allem an Arbeitsplätzen, die einem regen Parteienverkehr ausgesetzt sind wie z.B. Bankangestellte, Verkäufer, Baristen- bzw. Serviceangestellte oder auch Büroangestellte.

Was kann nun der Arbeitgeber tun, um einer Ausbreitung entgegenzuwirken, bzw. um die Infektionsgefahr von vornherein zu minimieren? Das Gesundheitsministerium hat vor einigen Tagen, am 11.09.2009 ein Rundschreiben erlassen mit einer Reihe von Empfehlungen, wie im Folgenden kurz erläutert:

Empfehlungen für den Arbeitgeber für die Vorsorge am Arbeitsplatz:

1. Häufiges Händewaschen und in jedem Fall vor jeder eingenommenen Mahlzeit. Die Hände müssen mindestens 15-20 Sekunden lang eingeseift und nachher mit warmem Wasser abgespült werden. Zum Trocknen, nur Ein-Weg-Tücher benutzen.
 - Bereitstellung von 60% - 90% alkoholhaltigen Desinfektionsmitteln (dieses einfach einreiben bis der Alkohol vertrocknet, anstatt nasser Reinigung, wo diese nicht möglich ist)
 - Bereitstellung von Seifen und Ein-Weg-Handtüchern
 - Bereitstellung von Reinigungstüchern und Desinfektionsmitteln für Desinfektion von Schreibtischen und Telefonhörern...

2. Bei Anzeichen einer Grippe:- plötzliches, hohes Fieber - Appetitlosigkeit - Husten - allgemeine Schwäche - Gliederschmerzen - Schnupfen - Halsschmerzen - Übelkeit, bis hin zu Erbrechen und Durchfall; muss der Arbeitnehmer sofort den Arbeitgeber informieren. Dieser entscheidet über das autorisierte Verlassen des Arbeitsplatzes. Der Arbeitnehmer muss darauf sofort den Hausarzt besuchen. Bei Eintreten der Besserung sollte der Arbeitnehmer noch 24 Stunden später den Arbeitsplatz nicht aufsuchen. Auch wenn Familienangehörige des Arbeitnehmers an Grippe leiden sollte dieser den Arbeitgeber informieren. Der Arbeitgeber empfiehlt den Arbeitnehmern Masken zu tragen, oder zumindest beim Niesen Papiertücher über das gesamte Gesicht zu halten.
 - Bereitstellung von Masken und Wegwerftüchern (Taschentücher)

Empfehlungen für den Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit:

1. Reduzierung des Ansteckungsrisikos durch das Meiden von Menschenansammlungen wie diese in Bars, Diskotheken, Märkten ect. vorkommen.
2. Vorübergehender Verzicht auf traditionelle Begrüßungen durch Küsse, Umarmung oder Händeschütteln.
3. Abstand halten von Personen, die Symptome eines grippalen Infekts aufweisen, und zwar mindestens 1 ½ Meter
4. Aufmerksame Beobachtung des eigenen Gesundheitszustandes und bei Anzeichen einer Grippe unmittelbares Aufsuchen des Arztes.

Inwieweit die genannten Empfehlungen umsetzbar sind bzw. ob sich Betriebe wie auch Mitarbeiter an derartige Empfehlungen halten, bleibt den einzelnen Akteuren selbst überlassen. Regelmäßiges und gründliches Händewaschen dürfte wohl eines der geringeren Übel sein, um eine größere Epidemie zu vermeiden.

Dr. Gudrun Mairl

Kündigungsschutz auch für Arbeitnehmerinnen nach Vollendung des 60. Lebensjahres

Mit Urteil Nr. 275 vom 29. Oktober 2009 hat der Verfassungsgerichtshof die Verfassungswidrigkeit von Teilen des Art. 30 G.D. 198/2006 erklärt.

Wie bekannt sieht diese Norm u.a. folgendes vor: Arbeitnehmerinnen haben die Wahl entweder mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder, wie die männlichen Kollegen, mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersrente anzutreten.

Bisher mussten Arbeitnehmerinnen 3 Monate vor Erreichen des Rentenalters (60 Jahre) dem Arbeitgeber eine Mitteilung zukommen lassen, in welcher sie die Entscheidung über das eventuelle Fortführen des Arbeitsverhältnisses trafen. Dies war Voraussetzung, um weiterhin, bis zum 65. Lebensjahr, unter Kündigungsschutz laut G. 604/1966 und G. 108/1990 bzw. Art. 18 AnSt. zu stehen.

Somit ergab sich eine Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau, da männliche Arbeitnehmer erst mit 65 Jahren das Rentenalter erreichen und erst ab diesem Zeitpunkt nicht mehr dem Kündigungsschutz unterliegen.

Dem ist nun ein Ende. Das Verfassungsgericht verdeutlicht, dass grundsätzlich in Bezug auf die Altersrente Frauen wie Männer bis zum 65. Lebensjahr arbeiten dürfen und dass das Arbeitsverhältnis auf jeden Fall, sei es für Männer wie nun auch für Frauen, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres dem Kündigungsschutzgesetz (G. 604/1966 und G. 108/1990 bzw. Art. 18 AnSt.) unterliegt.

RA Dr. Gabriela Wieser

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN



November 09

Montag, 16. November 2009

Monatliche MwSt.-Abrechnung
Trimestrale MwSt.-Abrechnung
INPS – Beiträge Handwerker u. Kaufleute

Freitag, 20. November 2009

INTRASTAT – Monatliche Meldung

Montag, 30. November 2009

2. Akontozahlung 2009 :
IRPEF/IRAP/IRES/INPS